

Friedhofsgebührensatzung

Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren der Ortsgemeinde Gering vom 15.06.2011

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2 Gebührenschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 07.03.2005 sowie die I. Änderungssatzung vom 19.01.2001 und alle übrigen entgegenstehenden ortsrechtlichen Vorschriften außer Kraft.

56751 Gering, 13.07.2011
Ortsgemeinde Gering

KLAUS SCHERER
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihen- und Urnengrabstätten

Überlassen einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene

a) bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	25,00 EUR
b) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab	50,00 EUR
c) Urnengrab (1 Asche)	50,00 EUR
d) anonymes Urnengrab	50,00 EUR

II. Verleihung des Nutzungsrechts an Wahl- und Urnenwahlgrabstätten

1) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für

a) eine Doppelgrabstätte	240,00 EUR
b) eine Urnengrabstätte (2 Aschen)	240,00 EUR
c) jede weitere Grabstätte	120,00 EUR

2) Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Bestattungen jedes volle Jahr für

a) eine Doppelgrabstätte	8,00 EUR
b) eine Urnengrabstätte (2 Aschen)	8,00 EUR
c) jede weitere Grabstätte	4,00 EUR

d) Für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Absatz 1) erhoben.

Soweit volle Jahre nicht erreicht werden, bemisst sich die Gebühr nach dem abgelaufenen Teil des Jahres (je vollen Monat).

III. Ausheben und Schließen der Gräber

Das Ausheben und Schließen der Gräber wird durch zugelassene gewerbliche Unternehmer vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von dem Gebührenpflichtigen unmittelbar an den Unternehmer zu zahlen.

In Ausnahmefällen kann das Ausheben und Verfüllen im Einvernehmen mit der Ortsgemeinde durch andere Beauftragte erfolgen.

Dies gilt nicht in Fällen der Nachbarschaftshilfe

IV. Überlassung und Verlegung der Plattenbeläge

Überlassung der Plattenbeläge für herkömmliche Grabstätten je Grabstelle	35,00 EUR
Überlassung der Plattenbeläge für Urnengrabstätten je Grabstelle	30,00 EUR
Überlassung der Plattenbeläge für Kindergrabstätten	30,00 EUR
Verlegung der Plattenbeläge für herkömmliche Grabstätten je Grabstelle	20,00 EUR
Verlegung der Plattenbeläge für Urnengrabstätten je Grabstelle	25,00 EUR

Verlegung der Plattenbeläge für Kindergrabstätten 25,00 EUR

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch Beauftragte der Ortsgemeinde oder gewerbliche Unternehmen vorgenommen; die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern zu ersetzen.

VI. Einebnen von Grabstellen

Kindergräber	150,00 EUR
Reihengräber	225,00 EUR
Wahlgräber	300,00 EUR
gemischte Wahlgrabstätten	300,00 EUR
Urnenreihengräber	100,00 EUR
Urnenwahlgräber	150,00 EUR.

VII. Benutzung der Leichenhalle

a) Einheimische pauschal	30,00 EUR
b) nur für Aufbahrung	20,00 EUR

Hinweis:

Gemäß § 24 Absatz 6 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
- 2.. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.